

## Vereinsstatuten

### Seniorennetz Büren a. A.

*Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für weibliche wie männliche Personen.*

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Seniorennetz Büren a. A.“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Büren an der Aare.

#### 2. Zweck

Das Seniorennetz Büren a. A. bietet Senioren aus Büren an der Aare die Möglichkeit, sich mit kleinen Hilfestellungen gegenseitig zu helfen und zu unterstützen. Das Seniorennetz Büren a. A.

- fördert die Kontakte und bietet ein Netz für gemeinsame Aktivitäten
- hilft im Alltag mit spezifisch bereitgestellter Hilfe/ Unterstützung
- vermittelt zuverlässige Senioren für diese Hilfe/ Unterstützung

Der Kontakt und die Solidarität untereinander sind wichtig. Politisch und konfessionell ist das Seniorennetz Büren a. A. neutral. Bestehende soziale Institutionen und Betriebe sollen weder konkurrenziert, noch durch die Tätigkeit des Vereins ersetzt werden.

Durch Vorstandsbeschluss kann der Kreis der helfenden und nutzenden Personen über jenen der Senioren hinaus erweitert werden.

Der Verein arbeitet gemeinnützig, d.h. ohne Gewinnabsicht.

#### 3. Finanzierung

Das Seniorennetz Büren a. A. wird durch Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert. Die den Senioren für geleistete Hilfe bezahlten Entschädigungen dienen der Deckung deren Spesen.

#### 4. Bindeglied zur Einwohnergemeinde

Die Altersbeauftragte kann im Rahmen ihrer Funktion Bindeglied zur Einwohnergemeinde sein und den Verein unterstützen.

#### 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- Einzelpersonen
- Ehepaare oder Lebenspartnerschaften

- Kollektive wie politische und kirchliche Gemeinden, Vereine, Unternehmungen, Institutionen, Verbände (Kollektivmitglieder)

Der Eintritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt worden ist. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe der Gründe ausschließen (ZGB Art. 72-73).

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Seniorennetzes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **8. Mitgliederversammlung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im ersten Quartal, zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Beschluss über das Budget
- e. Wahl bez. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren (Übernahme der Funktion nach Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung)
- f. Änderung der Statuten
- g. Beschluss über die Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt.

Der Vorstand besteht aus mind. 3 bis max. 9 Mitgliedern (Präsident, Kassier, weiteres Vorstandsmitglied) und konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Ein Reglement regelt die Einzelheiten der Organisation, der Hilfeleistungen und Aktivitäten des Seniorennetz Büren a. A.. Es wird vom Vorstand beschlossen und aktualisiert.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

#### **10. Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren jährlich die Rechnung/Buchführung und geben der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können auch während des Jahres Kontrollen durchführen.

Die Wahlperiode dauert 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **11. Unterschrift**

Der Präsident, bez. der Vizepräsident und der Kassier oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein kollektiv zu zweit. Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigungen im Bank- oder Postverkehr fest.

#### **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Fusion und Auflösung des Vereins**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. Mai 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten und an der a. o. Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2014 ergänzt/abgeändert worden (Art. 13).

Die Präsidentin:

Sig. Christa Ennoch

Die Kassierin:

Sig. Adelheid Tomasini